

## Gütl gg. Österreich und Löffelmann gg. Österreich Lang gg. Österreich

Urteile vom 12.3.2009 und 19.3.2009

Kammer I

Bsw. Nr. 49.686/99, Bsw. Nr. 42.967/98 und Bsw. Nr. 28.648/03

### Keine Befreiung von Militär- und Zivildienst für Zeugen Jehovas

Art. 4 EMRK

Art. 9 EMRK

Art. 13 EMRK

Art. 14 EMRK

#### Sachverhalt:

Die Bf. sind aktive Mitglieder der Zeugen Jehovas. Sie waren zunächst als Prediger tätig, die Bf. Gütl und Löffelmann wurden später Diakon, Herr Lang „Ältester“ in seiner Gemeinde.

Herr Gütl erhielt im Juli 1996 einen Einberufungsbefehl zur Ableistung seines Militärdienstes, gab jedoch eine Zivildienstklärung ab und wurde daraufhin am 14.4.1997 vom Militärdienst befreit. Von Juli 1997 bis Juli 1998 lebte er in einer Priestergemeinschaft der Zeugen Jehovas.

Am 1.4.1998 wurde Herr Gütl vom Innenministerium aufgefordert, seinen Zivildienst abzuleisten. Zur Bekämpfung dieser Anordnung erhob er Beschwerde an den VfGH, wobei er auf sein Leben in der Priestergemeinschaft, seine umfangreichen religiösen Aktivitäten und auf die deutsche Rechtslage verwies, nach der Personen in seiner Situation vom Militär- und Zivildienst befreit seien. Da in Österreich die in § 13a Abs. 1 Zivildienstgesetz<sup>1</sup> geregelte Befreiung vom Zivildienst nur für Angehörige anerkannter Religionsgesellschaften, nicht jedoch für Mitglieder der Zeugen Jehovas gelte, erachtete er diese Bestimmung als gleichheitswidrig und beantragte die Abänderung dieser Norm. Am 8.6.1998 lehnte der VfGH die Behandlung der Beschwerde mangels Aussicht auf Erfolg ab und trat sie an den VwGH ab, von dem sie am 10.11.1998 aber ebenfalls abgewiesen wurde.

Herr Gütl beendete seinen Zivildienst am 30.6.1999.

Herr Löffelmann trat seinen Militärdienst am 3.7.1995 zunächst an, brach diesen aber aus gesundheitlichen Gründen ab, nachdem er vom Militärarzt für untauglich befunden worden war. Am 28.9.1995 erhielt der Bf. einen Stellungsbescheid des Militärkommandos

Niederösterreich, in dem er zu einer neuerlichen Bewertung seiner Tauglichkeit aufgefordert wurde. Der Bf. erhob Berufung gegen diese Anordnung. Er forderte, vom Militärdienst befreit zu werden, da er innerhalb der Zeugen Jehovas eine Stellung bekleide, die jener von Mitgliedern anerkannter Religionsgesellschaften entspreche, welche nach § 24 Abs. 3 Wehrgesetz keinen Militärdienst abzuleisten hätten. Die Privilegierung von Anhängern anerkannter Religionsgesellschaften sei seiner Ansicht nach verfassungswidrig. Der Bundesminister für Landesverteidigung wies die Berufung jedoch ab. Eine Beschwerde an den VfGH, die Wortfolge „gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft“ aus § 24 Abs. 3 Wehrgesetz zu streichen, sowie eine Beschwerde an den VwGH blieben ebenfalls ohne Erfolg.

Am 14.5.1998 erhielt der Bf. einen neuerlichen Stellungsbescheid. Seine in der Folge erhobene Beschwerde an den VfGH wurde wiederum abgewiesen. Der Bf. gab daraufhin eine Zivildienstklärung ab und leistete seinen Zivildienst von 1.2.1999 bis 31.1.2000 in einer Sozialeinrichtung.

Herr Lang wurde im September 2000 vom Militärkommando Oberösterreich angewiesen, sich einer Tauglichkeitsprüfung für den Militärdienst zu unterziehen. Ebenso wie Herr Löffelmann focht er diesen Bescheid an, forderte

1) Nach § 13a Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986 und § 24 Abs. 3 Wehrgesetz 1990 sind ausgeweihte Priester, Personen, die aufgrund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind, Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, und Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, vom Zivil- bzw. Militärdienst befreit, soweit sie einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören.

die Freistellung vom Militärdienst und machte unter Berufung auf seine Funktion innerhalb der Zeugen Jehovas die Verfassungswidrigkeit von § 24 Abs. 3 Wehrgesetz geltend. Seine Berufung wurde jedoch mangels Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgesellschaft in zweiter und dritter Instanz abgewiesen. Die Beschwerden vor dem VfGH und dem VwGH blieben ebenfalls erfolglos.

Am 26.8.2003 beantragte der Bf. beim Verteidigungsministerium, mit weiteren Schritten abzuwarten, bis der EGMR über die von ihm eingebrachte Beschwerde entschieden habe. Seine Einberufung wurde daraufhin aufgeschoben.

### Rechtsausführungen:

Die Bf. rügen eine Verletzung von Art. 9 EMRK (*Religionsfreiheit*) allein und in Verbindung mit Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) und von Art. 4 EMRK (*Verbot der Zwangsarbeit*) in Verbindung mit Art. 14 EMRK. Herr Lang sieht sich außerdem in seinem *Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz* nach Art. 13 EMRK verletzt.

### Zur Zulässigkeit im Fall Lang/A:

Die Beschwerde im Fall *Lang/A* ist hinsichtlich der behaupteten Verletzungen von Art. 4, Art. 9 und Art. 14 EMRK weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig. Sie ist deshalb für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

Anm.: In den Fällen *Gütl/A* und *Löffelmann/A* wurden eigene Zulässigkeitsentscheidungen gefällt.<sup>2</sup>

### Zur behaupteten Verletzung von Art. 9 iVm. Art. 14 EMRK:

Die Bf. behaupten, die Tatsache, dass sie nicht vom Zivil- bzw. Militärdienst befreit wurden, obwohl sie innerhalb der Zeugen Jehovas Funktionen bekleideten, die bei Mitgliedern anerkannter Religionsgesellschaften eine Befreiung rechtfertigen, stelle eine Diskriminierung aufgrund ihrer Religion dar.

Art. 14 EMRK kann für sich allein nicht angewendet werden, sondern setzt voraus, dass die Tatsachen des jeweiligen Einzelfalls in den Anwendungsbereich eines oder mehrerer der in der Konvention garantierten Rechte und Freiheiten fallen.

Art. 9 EMRK schützt unter anderem das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und diesen privat oder öffentlich auf verschiedene Weise auszuüben. Nach Ansicht des GH zeigt das den Geistlichen einer

Religionsgesellschaft gewährte Privileg, vom Militär- bzw. Zivildienst befreit zu sein, die Bedeutung, die die Gesetzgebung der Funktion dieser Repräsentanten religiöser Gruppen innerhalb ihrer Gemeinschaft beimisst. Religiöse Gemeinschaften weisen traditionellerweise organisierte Strukturen auf. Der GH hat bereits wiederholt befunden, dass deren selbständiges Bestehen für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft unabdingbar ist und deshalb in den Kernbereich von Art. 9 EMRK fällt.

Da die Befreiung vom Militär- bzw. Zivildienst dazu gedacht war, das ordentliche Funktionieren religiöser Gruppen als Gemeinschaft zu sichern, und damit ein Ziel des Art. 9 EMRK verfolgte, fällt dieses Privileg in den Anwendungsbereich besagter Konventionsnorm. Damit ist auch Art. 14 iVm. Art. 9 EMRK im konkreten Fall anwendbar.

Eine unterschiedliche Behandlung ist dann diskriminierend iSv. Art. 14 EMRK, wenn es dafür keine objektive und begründete Rechtfertigung gibt, wenn damit also kein legitimes Ziel verfolgt wird oder keine Verhältnismäßigkeit zwischen den ergriffenen Maßnahmen und den verfolgten Zielen besteht. Bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß Unterschiede in ansonsten gleichen Situationen eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, kommt den Vertragsstaaten aber ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Wie im vorliegenden Fall festzustellen ist, gilt die Befreiung vom Militär- bzw. Zivildienst nach § 24 Abs. 3 Wehrgesetz und § 13a Abs. 1 Zivildienstgesetz ausschließlich für Mitglieder anerkannter Religionsgesellschaften, die spezielle Aufgaben wie Gottesdienste oder religiöse Erziehung erfüllen. Die Bf. gaben an, als Mitglieder der Zeugen Jehovas gleichartige Dienste zu verrichten. Die Zeugen Jehovas waren zur relevanten Zeit aber lediglich eine eingetragene Religionsgemeinschaft und keine Religionsgesellschaft und deshalb auch nicht von den gesetzlichen Privilegien erfasst.

Die Regierung bestreitet eine Diskriminierung der Bf., da die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft lediglich eine von mehreren Voraussetzungen für die Befreiung vom Militär- bzw. Zivildienst darstelle. Den GH überzeugt das Argument jedoch nicht, waren doch die Entscheidungen im nationalen Verfahren gerade auf das Fehlen dieses Kriteriums gestützt. Es bleibt zu untersuchen, ob die Unterschiede in der Behandlung zwischen den Bf. und einer

2) EGMR 1.2.2005, *Markus Gütl/A* (ZE) und *Philemon Löffelmann/A* (ZE), NL 2005, 111.

Person, die einer Religionsgesellschaft iSd. *Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften 1874* (in der Folge: *Anerkennungsgesetz 1874*) angehört, auf einer objektiven und begründeten Rechtfertigung beruhen.

Der GH verweist an dieser Stelle auf den Fall *Religiongemeinschaft der Zeugen Jehovas u.a./A*, der auf einer Beschwerde der Zeugen Jehovas in Österreich beruhte, welchen zwar die Stellung als eingetragene Religionsgemeinschaft zukam, die aber beabsichtigten, eine Religionsgesellschaft nach dem *Anerkennungsgesetz 1874* und damit eine juristische Person öffentlichen Rechts zu werden. Der GH stellte in diesem Fall fest, dass Religionsgesellschaften in Österreich diverse Privilegien, darunter die Befreiung vom Militär- und Zivildienst, und somit erhebliche Vorteile genießen. Wenn ein Staat aber Regelungen zur rechtlichen Anerkennung von religiösen Gruppen erlässt und mit der Anerkennung derartige Vorteile gewährt, gebietet die dem Staat aus Art. 9 EMRK erwachsende Pflicht zur neutralen Ausübung behördlicher Befugnisse, dass alle religiösen Gruppen eine faire Möglichkeit zur Erlangung der Anerkennung haben und die dafür notwendigen Kriterien in nicht diskriminierender Weise angewendet werden. Im Fall der Zeugen Jehovas war jedoch ein Kriterium in willkürlicher Weise angewendet worden, weshalb der GH eine Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 9 EMRK feststellte.

Auch im vorliegenden Fall basierte die Verweigerung, die Bf. vom Militär- bzw. Zivildienst zu befreien, auf dem Grund, dass diese nicht Mitglieder einer Religionsgesellschaft iSd. *Anerkennungsgesetzes 1874* waren. In Anbetracht der Erkenntnisse aus dem Urteil *Religiongemeinschaft der Zeugen Jehovas u.a./A* ist der GH der Meinung, dass die Heranziehung dieser Voraussetzung unweigerlich zu einer von der Konvention verbotenen Diskriminierung führen muss.

Da § 24 Abs. 3 Wehrgesetz bzw. § 13a Abs. 1 Zivildienstgesetz eine Befreiung lediglich für Mitglieder anerkannter Religionsgesellschaften zulassen, sind sie diskriminierend. Durch ihre Anwendung hat eine Diskriminierung der Bf. aufgrund ihrer Religion stattgefunden. Der GH stellt somit eine **Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 9 EMRK** fest (einstimmig in den Fällen *Gütl/A* und *Löffelmann/A*; 6:1 Stimmen mit *Sondervotum von Richter Vajić* im Fall *Lang/A*).

#### Zur behaupteten Verletzung von Art. 9 EMRK:

Die Bf. rügen auch eine Verletzung von Art. 9 EMRK alleine. Da hier aber keine neuen Fragen aufgeworfen werden, hält der GH eine gesonderte Prüfung nicht für notwendig (einstimmig).

#### Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 4 EMRK:

In Anbetracht seiner Erkenntnisse hinsichtlich Art. 14 iVm. Art. 9 EMRK sieht sich der GH auch unter diesem Beschwerdepunkt nicht veranlasst, eine gesonderte Prüfung vorzunehmen (einstimmig).

#### Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK im Fall *Lang/A*:

Art. 13 EMRK garantiert das Bestehen eines Rechtsmittels zum Schutz der von der Konvention geschützten Rechte auf nationaler Ebene, mit dem ermöglicht wird, eine Konventionsbeschwerde inhaltlich zu prüfen und angemessene Entschädigung zu leisten. Er garantiert jedoch nicht, dass die Erhebung des Rechtsmittels immer erfolgreich sein muss. Im vorliegenden Fall stand dem Bf. eine Anfechtungsmöglichkeit in drei Instanzen zu. Aus der Tatsache, dass der VfGH die Behandlung der Beschwerde mangels Aussicht auf Erfolg abgelehnt hat, kann nicht geschlossen werden, dass die Verfassungsbeschwerde an sich kein effektives Rechtsmittel darstellen würde.

Dieser Beschwerdepunkt ist daher offensichtlich unbegründet und muss **zurückgewiesen** werden (einstimmig).

#### Entschädigung nach 41 EMRK:

Je € 4.000,- für die Bf. Gütl und Löffelmann für immateriellen Schaden, € 8.462,30 bzw. € 10.698,53 für Kosten und Auslagen (einstimmig). Herr Lang hat keinen Antrag auf gerechte Entschädigung gestellt, weshalb keine Notwendigkeit besteht, eine solche zuzusprechen. € 12.664,36 für Kosten und Auslagen (einstimmig).

#### Vom GH zitierte Judikatur:

Hasan und Chaush/BG v. 26.10.2000 (GK)

⇒NL 2000, 216.

Willis/GB v. 11.6.2002

⇒NL 2002, 107.

Leyla Şahin/TR v. 10.11.2005 (GK)

⇒NL 2005, 285; EuGRZ 2006, 28;

ÖJZ 2006, 424.

Religiongemeinschaft der Zeugen Jehovas u.a./A v. 31.7.2008

⇒NL 2008, 232; ÖJZ 2008, 865.

Baier